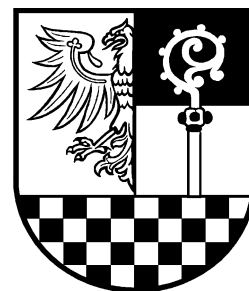


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

24. Jahrgang Luckenwalde, 14. November 2016

Nr. 26

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Tierseuchenallgemeinverfügung.....	2
Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten und weiterer Schutzmaßnahmen für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming	2
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur teilweisen Übertragung von Aufgaben der notärztlichen Versorgung des Landkreises Teltow-Fläming auf den Landkreis Dahme-Spreewald.....	7
Genehmigung	10
Sonstige Bekanntmachungen	11
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden Zossen.....	11

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Tierseuchenallgemeinverfügung**Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten und weiterer Schutzmaßnahmen für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming**

Gemäß § 13 der Geflügelpest-Verordnung¹ und § 38 Abs. 11 i.V. m. § 6 des Tiergesundheitsgesetzes² lege ich folgende Städte, Gemeinden bzw. Ortsteile als **Risikogebiete** fest:

- A. Stadt Trebbin, Kliestow, Blankensee, Schönhagen, Stangenhagen, Löwendorf, Ahrensdorf (in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal),
- B. Rangsdorf, Klein Kienitz, Jühnsdorf,
- C. Hohengörsdorf, Hohenahlsdorf, Borgisdorf, Werbig, Gräfendorf, Welsickendorf, Höfgen

1. In den aufgeführten Städten, Gemeinden und Ortsteilen ist grundsätzlich alles Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) aufzustallen.

Die Aufstallung kann erfolgen

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (kein Netz) und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

Ausnahmen von der Aufstallungspflicht werden nicht zugelassen.

2. In den Risikogebieten sind Ausstellungen und Märkte mit Geflügel gemäß § 4 Viehverkehrsverordnung³ verboten.
3. Geflügel aus den Risikogebieten darf nicht zu Ausstellungen oder Märkten in andere Gebiete verbracht werden.

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen 1 bis 3 wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung⁴ angeordnet.

¹ Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der aktuellen Fassung

² Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der aktuellen Fassung

³ Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Vieverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) in der aktuellen Fassung

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890) m.W.v. 16.07.2014

Weitere Schutzmaßnahmen für Geflügelhalter im Landkreis Teltow-Fläming

4. Wer Geflügel hält, hat dieses dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gemäß Viehverkehrsverordnung mitzuteilen. Wer Geflügel halten will, hat der zuständigen Behörde zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. Wer sein Geflügel bereits gemeldet hat, muss die Meldung nicht wiederholen.
5. Wer Geflügel hält, hat ein Register zu führen und drei Jahre lang aufzubewahren. In das Register sind unverzüglich einzutragen:
 - im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
 - im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
 - für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
 - für den Fall, dass mehr als 1000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
 - im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich
 - a) die Anzahl und
 - b) die Kennzeichnung des Geflügels.
6. Werden in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten zu Erwerbszwecken gehalten, gelten die die Meldepflicht nach Satz 4 und die Pflicht zur Führung eines Registers nach Satz 5 Anstrich 1 bis 3 und 5 Buchstabe a entsprechend.
7. Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit den Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
8. A. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand
 - Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
 - Verluste von mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder
 - kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme,

so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

B. Treten in einem Enten- oder Gänsebestand (ohne anderes Geflügel), über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

- Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
- eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 von Hundert ein,

so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem Influenzavirus ausschließen zu lassen.

Im Fall von Nr. 8 ist der Tierhalter verpflichtet das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt über die Verluste und die erfolgten Maßnahmen zu informieren.

Telefon: 03371/608-2201, -2210
Fax: 03371/608-9040 oder
E-Mail: veterinaeramt@teltow-flaeming.de)

Begründung

Gemäß §1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes bin ich zuständig für die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Bei totaufgefundenen Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Baden Württemberg, Bayern und Mecklenburg-Vorpommern wurde das hochpathogene aviäre Influenza A Virus (HPAIV) des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Das gleiche Virus ist bei verendeten Wasservögeln in vier weiteren europäischen Staaten (Ungarn, Polen, Schweiz und Österreich) aufgetreten. Damit ist der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation weit verbreitet ist. Das Friedrich-Loeffler-Institut schätzt in seiner daraufhin aktualisierten Bewertung das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände, insbesondere bei Halungen in der Nähe von Wasservogelrast- und -sammelplätzen, als hoch ein.

Auf der Grundlage einer Risikobewertung sind deshalb diese Maßnahmen zum Schutz der Hausgeflügelbestände erforderlich.

Die festgelegten Risikogebiete für den Landkreis Teltow-Fläming befinden sich in der Umgebung von Wildvogeleinstandsgebieten um den Blankensee und den Rangsdorfer See, in denen ein erhöhtes Wildvogelaufkommen festgestellt wurde. Weiterhin gelten als Risikogebiete besonders geflügeldichte Gebiete im Landkreis Teltow-Fläming.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit besteht. Vorliegend besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass der Eintrag und die Ausbreitung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände verhindert werden muss. Die Maßnahme dient dem Schutz hoher Rechtsgüter, die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen, als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Diese Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

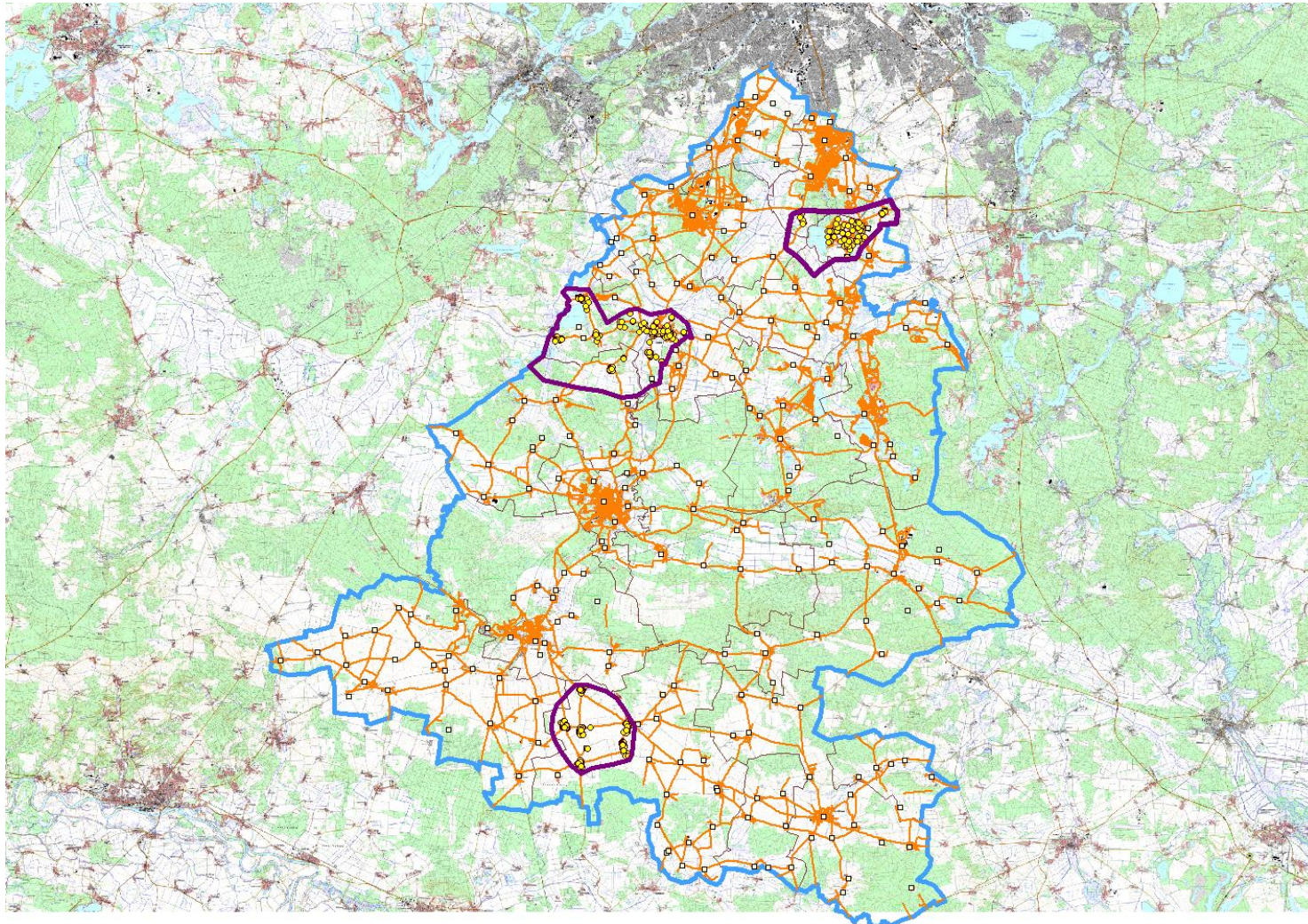
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Hinweise

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest – Verordnung können gemäß § 64 Nr. 17 in V. m. §32 Tiergesundheitsgesetz mit einer Geldbuße bis 30.000 Euro geahndet werden.

Luckenwalde, den 14.11.2016

Wehlan
Landrätin



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur teilweisen Übertragung von Aufgaben der notärztlichen Versorgung
des Landkreises Teltow-Fläming auf den Landkreis Dahme-Spreewald**

Der

Landkreis Dahme-Spreewald
Reutergasse 12 in 15907 Lübben
vertreten durch den Landrat
Herrn Stephan Loge

und

der

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde
vertreten durch die Landrätin
Frau Kornelia Wehlan

schließen zur Erfüllung ihrer Aufgaben §§ 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes (BbgRettG) vom 14.07.2008 (GVBl. I Nr. 10 S. 186) gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) nachfolgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1

Aufgabenübertragung

- 1) Der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BbgRettG zuständige Landkreis Teltow-Fläming überträgt dem Landkreis Dahme-Spreewald die rettungsdienstliche Teilaufgabe der notärztlichen Versorgung i.S.d. § 3 Abs. 2 und 3 BbgRettG. Die Übertragung nach Satz 1 beschränkt sich
 - a) auf das Gebiet der nachfolgend genannten Gemeinden des Amtes Dahme/Mark sowie der Ortsteile der Stadt Baruth/Mark (Notarztstandort Luckau)
 - Stadt Dahme/Mark, Ortsteil Schöna-Kolpien,
in den Grenzen der Gemarkung Schöna und Gemarkung Kolpien,
 - Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Klasdorf,
mit dem bewohnten Gemeindeteil Glashütte in den Grenzen der Gemarkung Klasdorf und Glashütte,
 - Stadt Dahme/Mark, Ortsteil Kemnitz,
in den Grenzen der Gemarkung Kemnitz und Gemarkung Altsorgefeld,
 - Stadt Dahme/Mark, Ortsteil Dahme/Mark,
in den Grenzen der Gemarkung Dahme,
 - Stadt Dahme/Mark, Ortsteil Schwebendorf,
in den Grenzen der Gemarkung Schwebendorf,
 - Gemeinde Dahmetal, Ortsteil Görzdorf,
in den Grenzen der Gemarkung Görzdorf und der Gemarkung Liedekahle sowie Liebsdorf Flur 3 in der Gemarkung Görzdorf,
 - Gemeinde Dahmetal, Ortsteil Wildau-Wentdorf,
in den Grenzen der Gemarkung Wildau und der Gemarkung Wentdorf,

- Stadt Dahme/Mark, Ortsteil Zagelsdorf, in den Grenzen der Gemarkung Zagelsdorf,
 - Stadt Dahme/Mark, Ortsteil Rosenthal, in den Grenzen der Gemarkung Rosenthal,
 - Stadt Dahme/Mark, Ortsteil Sieb, in den Grenzen der Gemarkung Sieb.
- b) auf das Gebiet der nachfolgend genannten Ortsteile der Stadt Baruth/Mark (Notarztstandort Teupitz)
- Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Baruth/Mark, mit dem bewohnten Gemeindeteil Klein Ziescht in den Grenzen der Gemarkung Baruth und Klein Ziescht,
 - Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Dornswalde, in den Grenzen der Gemarkung Dornswalde,
 - Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Klasdorf, mit dem bewohnten Gemeindeteil Glashütte in den Grenzen der Gemarkung Klasdorf und Glashütte,
 - Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Mückendorf, in den Grenzen der Gemarkung Mückendorf,
 - Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Paplitz, in den Grenzen der Gemarkung Paplitz,
 - Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Radeland, in den Grenzen der Gemarkung Radeland,
 - Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Schöbendorf, in den Grenzen der Gemarkung Schöbendorf.
- 2) Mit der Übertragung nach Absatz 1 gehen alle mit der Trägerschaft der Teilaufgabe der notärztlichen Versorgung verbundenen Rechte und Pflichten, einschließlich der Befugnis zum Erlass von Satzungen und zur Erhebung von Rettungsdienstgebühren, beschränkt auf das in Absatz 1 Satz 2 genannte Gebiet, auf den Landkreis Dahme-Spreewald über.
- 3) Die sonstigen Rechte und Pflichten des Landkreises Teltow-Fläming als Träger des Rettungsdienstes in seinem Versorgungsgebiet bleiben unberührt.

§ 2 Organisation

- 1) Der Landkreis Dahme-Spreewald stellt die notärztliche Versorgung in dem § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Vereinbarung genannten Gebiet in eigener Zuständigkeit sicher.
- 2) Der Einsatz des Notarztes erfolgt auf Anforderung der Regionalleitstelle Brandenburg bei der Regionalleitstelle Lausitz. Bei Eingang eines Notrufes direkt bei der Regionalleitstelle Lausitz erfolgen die Alarmierung und der Einsatz des Notarztes in Abstimmung mit der Regionalleitstelle Brandenburg. Mit der Alarmierung des Notarztes und der Einfahrt des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) in das Versorgungsgebiet des Landkreises Teltow-Fläming unterstehen der Notarzt und das Personal des NEF der Regionalleitstelle Brandenburg. Verlässt der Notarzt mit dem NEF das Versorgungsgebiet, unterstehen er und das Personal des NEF wieder der Regionalleitstelle Lausitz.

- 3) Die Regionalleitstellen gewährleisten, dass die Einsatzführung über Funk jederzeit durch die Regionalleitstelle erfolgen kann, in dessen Gebiet sich das jeweilige Rettungsmittel befindet.
- 4) Am Einsatzort ist die Besetzung des Rettungswagens dem anwesenden Notarzt unterstellt. Dem Notarzt ist das Weisungsrecht zu medizinischen Belangen eingeräumt.

§ 3

Gebührenerhebung, Kostenerstattung

- 1) Der Landkreis Dahme-Spreewald erhebt für in seine Zuständigkeit fallende Notarzteinsätze nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung Rettungsdienstgebühren im eigenen Namen auf Grundlage seiner Rettungsdienstgebührensatzung.
- 2) Eine darüber hinausgehende Kostenerstattung ist zwischen den Parteien nicht vereinbart.
- 3) Der Landkreis Teltow-Fläming wird in der für seine Satzungen nach seiner Hauptsatzung vorgeschriebenen Form auf die Bekanntmachung der Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Dahme-Spreewald hinweisen (§ 8 Abs. 2 GKGBbg).

§ 4

Schlussbestimmungen

- 1) Haben sich die Bedingungen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung maßgebend waren, so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht länger zumutbar ist, kann diese die Anpassung oder Aufhebung dieser Vereinbarung verlangen. Die Vereinbarung kann bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen bzw. anderer den Rettungsdienst und den Gegenstand dieser Vereinbarung betreffenden Regelungen im notwendigen Umfang angepasst werden. Änderungen an der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der übereinstimmenden Beschlussfassung beider Kreistage (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf). § 41 Abs. 3 Nr. 2 GKGBbg ist zu beachten.
- 2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Weitergehende Festlegungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt nicht dadurch berührt wird, dass eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam ist oder sich als unwirksam erweist. In diesem Falle ist die unwirksame Bestimmung ebenso wie eine Lücke, die diese Vereinbarung enthielte, nach Sinn und Zweck der gesamten Vereinbarung zu ersetzen bzw. zu schließen.
- 4) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der vorherigen Beschlussfassung des Kreistages des kündigenden Landkreises (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf). Finanzielle Ansprüche können aus einer solchen Kündigung nicht hergeleitet werden und sind damit ausgeschlossen.

§ 5**Genehmigung, Bekanntmachung, Wirksamkeit**

- 1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 GKGBbg).
- 2) Die aufsichtsrechtlich genehmigte Vereinbarung ist in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Landkreise öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die nach Absatz 1 genehmigende Behörde und das Datum der Genehmigung hinzuweisen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BekanntmV).
- 3) Die Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2, frühestens jedoch am 01.08.2016, wirksam.

für den Landkreis Dahme-Spreewald

für den Landkreis Teltow-Fläming

Lübben, 06.09.2016

Luckenwalde, 18.08.2016

i.V. Gärtner
Beigeordneter

gez. Loge
Landrat

gez. Starke
Beigeordneter

gez. Wehlan
Landrätin

Gurske
Erste Beigeordnete**Genehmigung**

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur teilweisen Übertragung von Aufgaben der notärztlichen Versorgung des Landkreises Teltow-Fläming auf den Landkreis Dahme-Spreewald durch das Ministerium des Innern und für Kommunales als zuständige Aufsichtsbehörde am 1. November 2016 genehmigt.

Sonstige Bekanntmachungen

**Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Komplexsanierung mittlerer Süden Zossen**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen hat in der Sitzung am 27.09.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Kurzinhalt
VV 05/2016	Aufhebung Beschluss VV 04/2016 Wirtschaftsplan 2016
VV 06/2016	Wirtschaftsplan 2016
VV 07/2016	Aufhebung Beschluss VV 17/2014 vom 17.09.2014 zur Methode der Gebührekalkulation nach Kommunalabgabengesetz § 6
VV 08/2016	Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Geordnete Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes KMS für den Zeitraum von 2017- 2019 - Los 2 - Zuschlagserteilung -
VV 09/2016	Zuschlagserteilung Tandemkläranlage Zossen, Rechen- und Sandfang – Los 1 bis Los 3
VV 10/2016	Vertragliche Vereinbarung zur Erschließung des B-Plangebietes „An der Reheide“ in der Gemeinde Am Mellensee, OT Rehagen
VV 11/2016	Stundungsantrag
VV 12/2016	Festsetzung Kassenkredithöhe

gez. H. Nicolaus
Verbandsvorsteherin